

E-Rechnung: Ein Überblick und erste Schritte (HI16466677)

Zusammenfassung

Überblick

Ab dem 1.1.2025 besteht für Unternehmer in Deutschland in bestimmten Fällen die Verpflichtung zur Erstellung und zum Empfang einer Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format (E-Rechnung). Dieser Beitrag fasst die wesentlichen Neuerungen zusammen, zeigt hilfreiche Übergangsregelungen auf und gibt Praxishinweise für eine erfolgreiche Implementierung.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung des Wachstumchancengesetzes vom 27.3.2024

1 Die E-Rechnung bietet einige Vorteile und ist schon heute neben der Papierrechnung häufig im Einsatz

(HI16578654)

Hier geht's zur [Checkliste zur Beurteilung der E-Rechnungspflicht](#)

Die elektronischen Rechnungen sind aus dem Geschäftsalltag nicht mehr wegzudenken. Schon heute werden viele Rechnungen in einem elektronischen Format ausgestellt und ausgetauscht, sofern beide Parteien (Rechnungsersteller und Rechnungsempfänger) hierüber eine Einigung gefunden haben. Dabei bestehen seitens des Gesetzgebers (im Bereich der Umsatzsteuer) keine Formatvorgaben, sofern insbesondere die Unveränderbarkeit sichergestellt ist. Prominentestes Beispiel ist dabei eine Rechnung in einem PDF-Format, die über eine E-Mail versendet wird oder für den Rechnungsempfänger in einem Kundenportal zum Download bereitsteht. Alternativ sind heute weiterhin Papierrechnungen aus nahezu keinem Unternehmen wegzudenken, auch wenn diese durch elektronische Rechnungen zunehmend verdrängt werden.

Die **Vorteile** einer elektronischen Rechnung liegen auf der Hand. Oftmals lassen sich mit Hilfe einer elektronischen Rechnung **Geschäftsprozesse digitalisieren und automatisieren**. Das spart nicht nur **Zeit**, sondern kann bei richtigem Aufsatz auch zu einer **höheren Qualität der Buchhaltung** beitragen.

Neben dem Zweck als geschäftliches Abrechnungsdokument und Buchungsbeleg ist die Rechnung bekannterweise auch eine der zentralen Voraussetzungen (sog. materiell-rechtliche Voraussetzung) für den **Vorsteuerabzug** des Rechnungsempfängers. Daher ist es wichtig den Entwicklungen des Umsatzsteuergesetzes zu folgen und die aktuelle Gesetzeslage zu kennen.

2 Änderungen im Umsatzsteuergesetz: Die E-Rechnung wird zum 1.1.2025 Pflicht

(HI16578655)

2.1 Was ändert sich im Kern?

(HI16578656)

Zum 1.1.2025 erfolgt durch die Umsetzung des Wachstumschancengesetzes vom 27.3.2024^[1] eine wichtige Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die jeden Unternehmer in Deutschland betrifft und Auswirkungen auf die Rechnungsstellung und den Rechnungsempfang hat.

Praxis-Tipp Analyse empfohlen!

Jeder Unternehmer sollte sich vor dem 1.1.2025 mit dem Thema E-Rechnung auseinander setzen und seine individuelle Betroffenheit analysieren. Beachten Sie dabei die hilfreichen Übergangsregelungen (Kapitel 3).

Wichtigste Änderung ist, dass in den unten näher dargestellten Fällen zukünftig **zwingend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) einzusetzen ist**. Dabei erfährt der Begriff "elektronische Rechnung" im Umsatzsteuergesetz eine neue Definition, die weitreichende Konsequenzen hat.

Eine elektronische Rechnung (**E-Rechnung**) ist ab dem 1.1.2025 (d. h. für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze) eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Zentrale Änderung ist demnach, dass eine elektronische Rechnung zukünftig erfordert, dass diese in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird.

Fussnoten zu HI16578656

- [1] Bundesgesetzblatt Teil I – Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness – Bundesgesetzblatt.

2.2 Was sind diese strukturierten elektronischen Formate?

(HI16578657)

Vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit bedingt sich der deutsche Gesetzgeber hierbei eines **europäischen Formats**.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der **Richtlinie 2014/55/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen.

Hinter diesem Format versteckt sich ein **XML-Datensatz** auf Basis der **CEN 16931**, d. h. ein maschinenlesbares Format, welches nicht unmittelbar für das menschliche Auge lesbar ist. Für die Lesbarkeitsmachung gibt es Softwarelösungen am Markt. Noch nicht offiziell bestätigt ist, ob die Finanzverwaltung hier ein kostenloses Tool bereitstellen wird.

Parallel wird es, nach derzeitigen Verlautbarungen, weiterhin zulässig sein, dass der Rechnungsersteller ein lesbares Mehrstück (d. h. eine **Verbildlichung des Datensatzes**) erstellt und an den Rechnungsempfänger übersendet. Dieses Mehrstück ist jedoch kein offizieller Rechnungsbeleg und berechtigt daher nicht (mehr) zum Vorsteuerabzug.

Praxis-Tipp Seien Sie technisch vorbereitet!

Prüfen Sie, ob ihr ERP-System, Rechnungs- oder Buchhaltungssoftware die Erstellung und Verarbeitung von Rechnungen im neuen Format unterstützt und kümmern Sie sich ggf. rechtzeitig um eine etwaige technische Lösung.

Aus Sicht der Finanzverwaltung stellt **insbesondere** sowohl eine Rechnung nach dem **XStandard** als auch eine Rechnung nach dem **ZUGFeRD-Format** ab Version 2.0.1 (mit Ausnahme der Profile MINIMUM und BASIC-WL) grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format dar.

Diese Formate sind keine Unbekannten. Bereits heute sind diese seit wenigen Jahren in Deutschland im **B2G-Bereich** (engl. Business to Governance, d. h. Aufträgen im Zusammenhang mit der öffentlichen Hand) verpflichtend im Einsatz.

- Die **XRechnung** ein Standard, der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) entwickelt wurde. Es handelt sich dabei um einen **strukturierten Datensatz in einem XML-Format**. Dieser Datensatz ermöglicht die automatische elektronische Weiterverarbeitung, ist aber für das menschliche Auge nicht vollständig lesbar.
- Als **hybrides Datenformat** integriert **ZUGFeRD** in einem **PDF-Dokument (PDF/A-3)** strukturierte Rechnungsdaten im XML-Format. D.h. diese Rechnung besteht aus einem **lesbaren Teil (PDF-Dokument)** und einem **integriertem XML-Datensatz**.

Alternativ zu o. g. Formaten können abweichende Formate zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Format die **richtige und vollständige Extraktion** der nach dem **Umsatzsteuergesetz** erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der **CEN 16931** entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

Interoperabel bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen aus dem ursprünglich verwendeten E-Rechnungsformat **ohne Informationsverlust weiterverarbeitet werden können**, wie es auch eine entsprechende Extraktion der Informationen aus einer E-Rechnung gemäß der Normenreihe EN 16931 erlauben würde. Ein **Informationsverlust** liegt vor, wenn sich der **Inhalt oder die Bedeutung einer Information ändert** oder diese **nicht mehr erkennbar** ist.^[1]

Fussnoten zu HI16578657

- [1] [Vgl. BMF, Schreiben vom 15.10.2024](#), Rn. 34

2.3 Wann besteht eine Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung?

(HI16578658)

Dazu müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen (1 – 4) **kumulativ** erfüllt sein:

1. Die Lieferung oder sonstige Leistung ist **in Deutschland steuerbar** (nicht erfasst sind demnach Rechnungen z. B. innerhalb der umsatzsteuerlichen Organschaft, Rechnung über nicht-steuerbare Vorgänge (z. B. Schadenersatz) oder nicht im Inland steuerbare Leistungen).
2. Die Lieferung oder Leistung wird von einem Unternehmer an einem anderen Unternehmer für dessen Unternehmen (B2B) erbracht (auch Leistungen **an einen Kleinunternehmer** i. S. d. § 19 UStG sind hiervon erfasst).

Hinweis

Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG

In dem Verkündungsstand des Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 waren Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG von der Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung nicht befreit. Dies ändert sich allerdings aller Voraussicht mit dem am 18.10.2024 vom Bundestag bestätigten Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024). Demnach sollten Kleinunternehmer ermächtigt werden, "vereinfachte Rechnungen" zu erteilen.

3. Sowohl der **leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger sind in Deutschland (Inland)** oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete (z. B. Freihäfen) **ansässig** (eine reine umsatzsteuerliche Registrierung eines ausländischen Unternehmens führt im Gegensatz zu einer Betriebsstätte nicht zur Ansässigkeit in Deutschland).

Praxis-Tipp

Klärung der Ansässigkeit bei Unsicherheit

Sofern Sie nicht sicher sind, ob Ihr Geschäftspartner z. B. aufgrund des Vorhandenseins einer Betriebsstätte im Inland ansässig ist (z. B. bei ausländischen Unternehmern mit deutscher USt-ID) fragen Sie Ihren Geschäftspartner.

Das BMF positioniert sich dabei wie folgt: "Ein Rechnungsaussteller kann sich bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf die Angabe des Leistungsempfängers verlassen, ob dieser ein inländischer Unternehmer ist oder nicht, sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen. Dabei kann die Verwendung der USt-IdNr. oder – soweit vergeben – der W-IdNr. ein Indiz dafür sein, dass der Empfänger als Unternehmer handelt"^[1]

4. Die Leistung ist nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfrei** (z. B. die Vermietung von Geschäftsräumen ohne Option zur Umsatzsteuer und die Leistungen von Versicherungsmaklern).

Achtung

Breiter Anwendungsbereich für die E-Rechnung

Irrelevant ist, wer der Steuerschuldner ist, d. h. auch Fälle des § 13b UStG Abs. 2 UStG (sog. nationales Reverse-Charge-Verfahren) z. B. bei Bauleistungen, Verkauf von Schrott und Edelmetallen sind bei Vorlage der o. g. Voraussetzungen von der Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung betroffen. Selbiges gilt für Fälle der Differenzbesteuerung (§25 UStG) oder der Margenbesteuerung bei Reiseleistungen (§25a UStG).

Fussnoten zu HI16578658

[1] [BMF, Schreiben vom 15.10.2024](#), Rn. 15

2.4 Wann besteht keine Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung ?

(HI16578659)

Im Umkehrschluss der im Kapitel 2.3 dargestellten Kriterien bedeutet dies, dass eine E-Rechnung in folgenden Fällen **nicht verpflichtend** ist:

- Rechnungen über sonstige Leistungen und Lieferungen an **Nichtunternehmer (B2C)**.
- Rechnungen über sonstige Leistungen und Lieferungen, die **im Ausland steuerbar sind** (z. B. durch die Verlagerung des Ortes an den Sitz des Leistungsempfängers nach § 3 Abs. 2 UStG).
- Rechnungen über **nicht-steuerbare Vorgänge** (z. B. Schadenersatz, echte Zuschüsse)
- Rechnungen über nach 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfreie Leistungen und Lieferungen**.

Praxis-Beispiel

B2B – Fall 1

Unternehmer A aus Köln verkauft und liefert eine Maschine an den Unternehmer B aus Berlin für 10.000 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Lösung: In diesem Fall ist grundsätzlich ab dem 1.1.2025 (ohne Berücksichtigung der Übergangsfristen) eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) verpflichtend zu erteilen, da eine im Inland steuerbare Leistung zwischen zwei Unternehmern vorliegt.

Praxis-Beispiel

B2C – Fall 2

Unternehmer A aus Köln verkauft und liefert einen Pkw an die Privatperson B aus Berlin für 10.000 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Lösung: In diesem Fall ist keine elektronische Rechnung verpflichtend zu erteilen, da Rechnungen an Nichtunternehmer Business to Consumer – Endverbraucher (B2C) nicht von der Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung umfasst sind.

Praxis-Beispiel

B2B Ausland – Fall 3

Unternehmer A aus Köln verkauft und liefert einen Pkw an den Unternehmer B aus Madrid (Spanien) für 10.000 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Lösung: In diesem Fall ist keine E-Rechnung verpflichtend zu erteilen, da der Leistungsempfänger B nicht im Inland ansässig ist.

Gleichwohl besteht in den Fällen, in den keine Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung besteht, die Möglichkeit **freiwillig** eine E-Rechnung zu erteilen, sofern der Leistungsempfänger (Rechnungsempfänger) hiermit einverstanden ist.

2.5 Weitere Ausnahmen

(HI16578660)

Auch wenn die o. g. Kriterien aus Kapitel 2.3^[1] erfüllt sind, ist nicht in allen Fällen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) verpflichtend zu erteilen.

So sind von der Pflicht zur Erteilung von E-Rechnungen sog. **Kleinbetragsrechnungen** (§ 33 UStDV) bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR und auch **Fahrausweise** (§ 34 UStDV) von der Pflicht zur Erteilung von E-Rechnungen ausgenommen.

Praxis-Beispiel

Kleinbetragsrechnungen

Unternehmer A aus Köln betankt seinen Firmenwagen für dienstliche Zwecke an der Tankstelle des B in Bonn. Der Gesamtbetrag beträgt 120 EUR(brutto). A bezahlt und mit seiner Kreditkarte und erhält einen Bon.

Lösung: B erbringt eine steuerbare und steuerpflichtige Lieferung an den Unternehmer A und beide Parteien sind im Inland ansässig. Da jedoch A eine Kleinbetragsrechnung erteilt, besteht keine Verpflichtung zur Erteilung von E-Rechnungen.

Gleichwohl besteht in diesen Fällen die freiwillige Möglichkeit zur Erteilung einer E-Rechnung, wengleich sich über die Praktikabilität (z. B. bei Fahrausweisen) streiten lässt

Achtung

Achtung bei Bargeschäften > 250 EUR

Da im geschäftlichen Alltag Rechnungen bzw. Bargeschäfte mit einem Gesamtbetrag über 250 EUR keine Seltenheit sind (z. B. Hotelübernachtungen, Betankung von Baumaschinen, Lastkraftwagen, Materialeinkauf im Baumarkt, Einkäufe im Großhandel) sollten Sie sich mit Ihrem Geschäftspartner über den Austausch von E-Rechnungen verständigen. Sollte die Erteilung einer E-Rechnung unterblieben sein, kann dies unter engen Voraussetzungen mit Rückwirkung nachgeholt werden.^[2]

Fussnoten zu HI16578660

[1] "Wann besteht eine Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung?"

[2] vgl. BMF, Schreiben vom 15.10.2024, Rn. 58

3 Welche Übergangsfristen gibt es?

(HI16578661)

Da die Änderungen bereits zum 1.1.2025 wirksam werden sollen, haben sich die Wirtschaftsverbände schon sehr früh für umfangreiche Übergangsregelungen eingesetzt. Das Gesetz sieht daher verschiedene Übergangsregelungen vor, die nachfolgend dargestellt werden sollen.

Bis zum 31.12.2026

dürfen für in 2025 und 2026 ausgeführte sonstige Leistungen/Lieferungen (bei denen die Kriterien aus Kapitel 2.3 vorliegen) weiterhin Papierrechnungen oder auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, erteilt werden. Für abweichende elektronische Rechnungsformate ist allerdings die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Bis zum 31.12.2027

dürfen Rechnungserstellern, die einen Vorjahresumsatz (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) von max. 800.000 EUR in 2027 für in 2025 und 2026 ausgeführte sonstige Leistungen/Lieferungen (bei denen die Kriterien aus Kapitel 2.3 vorliegen) weiterhin Papierrechnungen oder auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, erteilt werden. Für abweichende elektronische Rechnungsformate ist allerdings die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Wichtig

Das EDI-Verfahren kann mind. bis zum Jahr 2028 weiterhin genutzt werden.

Auch das sog. EDI-Verfahren (nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 v. 28.12.1994, S. 98)) ist für vor dem 1.1.2028 ausgeführte Umsätze weiterhin zulässig.

D.h. sofern Rechnungsersteller und Rechnungsempfänger sich auf dieses Verfahren verständigen, ist dies gem. § 27 Abs. 38 UStG übergangsweise zulässig.

4 Handlungsbedarf für jeden Unternehmer trotz großzügigen Übergangsregelungen

(HI16578662)

Wie in Kapitel 3 aufgezeigt, gibt es großzügige Übergangsregelungen. Diese Wahlrechte übt jedoch der **Rechnungsersteller** aus. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bereits **ab dem 1.1.2025** E-Rechnungen einen **Rechnungsempfänger** erreichen können.

Dabei besteht seitens des **Rechnungsempfängers keine Möglichkeit zur Ablehnung**. D.h. jeder Unternehmer ab dem 1.1.2025 in Deutschland empfangsbereit sein.

Achtung
Kleinunternehmer nicht ausgenommen!

Auch Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG müssen ab dem 1.1.2025 E-Rechnungen **empfangen** können!

Nach derzeitigen Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sind die Anforderungen allerdings niedrigschwellig. Dabei soll ein **E-Mail Postfach** ausreichen, unter dem Sie die E-Rechnungen fortan empfangen und anschließend in Ihre Buchhaltungssoftware überführen. Dieses E-Mail Postfach muss nicht ausschließlich für den Eingang von Rechnungen erstellt werden. Vermeiden Sie mit Blick auf die "Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)"^[1] dabei unbedingt **Medienbrüche**.

Achtung
E-Mail Postfach für E-Rechnungsempfang einrichten!

Nur die E-Rechnung berechtigt zukünftig (unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG) zum Vorsteuerabzug.

Richten Sie bis zum 1.1.2025 mindestens ein E-Mail-Postfach für den Empfang von E-Rechnungen ein und prüfen Sie, wie diese Rechnung in Ihrer Buchhaltungssoftware/ERP-System verarbeiten können.

Fussnoten zu HI16578662

[1] BMF, Schreiben v. 28.11.2019, IV A 4-0316/19/10003:001-, BStBl I S. 1269.

5 Ausführliches BMF-Schreiben gibt hilfreiche Informationen

(HI16578663)

Mit dem lang ersehnten **Schreiben vom 15.10.2024** hat das **Bundesministerium der Finanzen (BMF)** zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1.1.2025 Stellung genommen. Die Aussagen dieses Schreibens sind für die **rechtssichere Anwendung der E-Rechnung** von wichtiger Bedeutung.

Nachfolgend die wichtigsten Aussagen des BMF-Schreibens:

- **Rn. 15:** Der Rechnungsaussteller kann sich bei der Beachtung der **Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns** auf die Angabe des Leistungsempfängers verlassen, ob dieser inländische Unternehmer ist, oder nicht. Hintergrund ist, dass die **Pflicht** zur Erteilung der **E-Rechnung** nur besteht, wenn **beide Parteien inländische Unternehmer** sind.
- **Rn. 22:** Auch bei **Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV)** und **Fahrausweisen (§ 34 UStDV)**, die grundsätzlich von der Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung ausgenommen sind, kann **freiwillig eine E-Rechnung** erteilt werden, sofern der Empfänger zustimmt (auch durch konkludentes Handeln).
- **Rn. 25:** Das BMF nennt Beispiele für **zulässige Rechnungsformate**. Hervorgehoben wird hierbei das Format **XRechnung** und das **ZUGFeRD-Format** ab der Version 2.0.1 (mit Ausnahme der Profile MINIMUM und BASIC-WL). Darüber hinaus sind auch europäische **Formate** wie z. B. das französische **Factur-X** zulässig (vgl. Tz. 28).
- **Rn. 31:** Bei **hybriden Formaten** (z. B. ZUGFeRD), d. h. Formaten die aus einem strukturierten Datenteil (XML) und einem menschenlesbaren Datenteil (z. B. PDF) bestehen, ist **zukünftig der strukturierte Datenteil** führend. Das ist eine Umkehr der heutigen Sichtweise des BMF.
- **Rn. 32:** Bei dem menschenlesbaren Datenteil (z. B. PDF) eines **hybriden Formates** handelt es sich so lange um ein für Zwecke des §14c UStG "unschädliches" Mehrstück, wie der Charakter als Mehrstück nicht verloren geht. Dies soll gem. BMF z. B. bei Rundungsdifferenzen und konkretisierenden Angaben im menschenlesbaren Datenteil der Fall sein.

Praxis-Tipp

Besondere Achtsamkeit bei hybriden Formaten

Achten Sie bei **hybriden Datenformaten** möglichst darauf, dass die mitgegebenen **Informationen** zwischen strukturierten und dem menschenlesbaren Datenteil **nicht voneinander abweichen**. Dies erspart Diskussionen, ob der Charakter als Mehrstück nicht verloren geht, oder nicht.

- **Rn. 35:** Alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG müssen im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Hinsichtlich der **Leistungsbeschreibung** gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben **eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung** ermöglichen müssen. Ergänzende Angaben können **jedoch in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden** (z. B. ein Vertrag oder eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen).

Hinweis: Aus der Leistungsbeschreibung muss sich sehr eindeutig Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung ergeben. Wird für die Erläuterung und nähere Spezifikation der abgerechneten Leistungen/Lieferungen auf ein weiteres Dokument (z. B. Vertrag, Kostenübernahmeerklärung, Angebot) verwiesen, ist dieses **Dokument als Anhang in die E-Rechnung zu integrieren!** Die Integration deines Dokumentes ist obsolet, wenn sich aus der Rechnung bereits eine eindeutige Leistungsbeschreibung (siehe oben) ergibt.

- **Rn. 45:** Bei **Dauerschuldverhältnissen** (z. B. Mietverträge, Leasingverträge), bei denen üblicherweise nicht monatlich eine Rechnung erteilt wird, besteht zukünftig (bei Vorlage der übrigen Voraussetzungen) für den **ersten Teilleistungszeitraum** (z. B. bei monatlicher Mietzahlung der erste Monat nach Mietbeginn) die **Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung**. Diese einmalige Erteilung einer E-Rechnung hat gem. BMF "abgeltende" Wirkung, solange sich die Rechnungspflichtangaben des §14 UStG nicht ändern (z. B. der Mietzins).

Für alle vor dem **1.1.2027 erteilte Dauerrechnungen**, die nicht als E-Rechnung erteilt wurden, faktisch ein **Bestandsschutz** eingeräumt wird. Das bedeutet, dass so lange sich die Rechnungspflichtangaben nicht ändern, muss nachträglich keine E-Rechnung erteilt werden.

- **Rn. 48:** Bei Rechnungen zu **Voraus- und Anzahlungen** räumt das BMF ein, dass die europäische Norm, an der sich die verpflichtende **E-Rechnungs-Formate** orientieren, die Darstellung von Schlussrechnungen (Stichwort: Absetzung der An- /Vorauszahlungen) **noch nicht abbilden kann**. Das BMF verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Erteilung einer sog. Restrechnung (vgl. Abschnitt 14.8. Abs. 11 UStAE) und räumt bis zum 31.12.2027 ein, bei einer E-Rechnung die Absetzung der An- / Vorauszahlungen) in einem unstrukturierten Anhang zu vollziehen.
- **Rn. 49:** Das BMF führt aus, dass bei der **Berichtigung** (z. B. aufgrund fehlender oder unrichtiger Angabe) einer E-Rechnung **derselbe Rechnungstyp** verwendet werden muss, wie bei der **initialen Rechnungsausstellung**.
- **Rn. 51:** Bei der Berichtigung der Bemessungsgrundlage (§ 17 UStG) kann, aber muss der nach § 17 Abs. 4 UStG erforderliche Beleg nicht als E-Rechnung erteilt werden. D.h. insb. bei nachträglichen Rabatten oder Bonuszahlungen besteht faktisch **Formatfreiheit**.

Praxis-Tipp

Einheitliches Vorgehen empfohlen

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse ist auch die freiwillige Erteilung eines Beleges in einem anerkannten E-Rechnungsformat empfehlenswert.

- **Rn. 55 f.:** Das BMF stellt klar, dass grundsätzlich nur eine **E-Rechnung**, wenn Sie verpflichtend zu erteilen war, bei Vorlage der übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG **zum Vorsteuerabzug berechtigt**. Sofern eine Rechnung fälschlicherweise nicht als E-Rechnung ausgestellt wird, kann dies unter engen Voraussetzungen mit Rückwirkung berichtigt werden (auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs).
- **Rn. 60 :** Gem. BMF muss der **strukturierte Teil** einer E-Rechnung so aufbewahrt werden, dass dieser in seiner ursprünglichen und unveränderten Form vorliegt. Dasselbe gilt für zusätzlich übersandte Dokumente (z. B. Anhänge).

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind für alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 erbracht werden.